



# Genehmigungsbescheid

vom 05.09.2014

AZ.: 53.0138/13/6.2.1-16-Wu/Moj

Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e.K.

Im Karweg 14

59846 Sundern

Werk Zülpich-Sinzenich

Erhöhung der Produktionskapazität auf 390 Tonnen pro Tag



## 1. Tenor

Auf Antrag der Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e. K. vom 09.12.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

**Der Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e. K.,  
Im Karweg 14, 59846 Sundern wird gemäß §§ 6 und 16  
BImSchG i. V. m. § 2 Abs 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser  
Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
der Anlage zur Herstellung von Papier in 53909 Zülpich,  
Kommerner Straße 78, Gemarkung Sinzenich, Flur 7,  
Flurstücke 266, 270, 334, 652 und 654 sowie Flur 12,  
Flurstücke 166/3, 230, 247, 251, 264 und 270 erteilt.**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Erhöhung  
der Produktionskapazität an Wellpappenrohpaier von 195  
t/d auf 390 t/d.**

**Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte  
Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach  
§ 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen  
werden, erteilt.**

**Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmi-  
gungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und  
den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter  
Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Re-  
gelung getroffen wird.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.**

**Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.**

**2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**3. Kostenfestsetzung**

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

**4. Begründung**

**4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 09.12.2013 reichte die Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e. K. bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 53909 Zülpich ein.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionskapazität auf 390 t/d

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 27.01.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie der örtlichen Tagespresse öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Planungsamt der Stadtverwaltung Zülpich
- Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Mechernich
- Kreis Euskirchen als:
  - Gesundheitsamt und
  - Brandschutzdienststelle
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Forstamt Hürtgenwald
- Fachbereich 73 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- die Dezernate 51, 52, 53, 54 und 55 meines Hauses.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.02.2014 bis 04.03.2014 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Stadt Zülpich zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 17.03.2014 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 21.03.2014 informiert.

## **4.2 Rechtliche Würdigung**

### **4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,  
  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31/5 „Papierfabrik Sinzenich“ der Stadt Zulpich. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes des Kreises Euskirchen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51), der Oberen Abfallbehörde (Dezernat 52) und der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken, Maßnahmen oder Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Das Dezernat 54 führt aus, dass weder Wasserschutz-, noch Überschwemmungsgebiete durch die Maßnahmen betroffen sind. Eine Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist daher entbehrlich.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

#### **4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bei der hier beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 bis 14 UVPG durchgeführt.

Durch die im Verfahren beteiligten Stellen und Fachbehörden wurden folgende Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit abgegeben:

Aus Sicht des Kreisverbands Natur- und Umweltschutz e. V. Euskirchen (KNU) wurde vorgebracht, dass die Genehmigung mit einer Auflage zu Ersatzanpflanzungen erfolgen soll. Diese Auflage ist aus Sicht des KNU erforderlich, da die im Rahmen vorheriger Maßnahmen durchgeführten Ersatzanpflanzungen zum Teil inzwischen abgestorben sind.

Da die beantragte Änderung keinerlei Verbrauch an bisher unbefestigten Flächen erfordert und lediglich eine Änderung der Betriebsweise der vorhandenen Papiermaschine darstellt, kann dies durch die Genehmigungsbehörde hier nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens gefordert werden.

Darüber hinaus bringt der KNU vor, dass durch die Wassernutzung im Bereich der Papierfabrik schon derzeit nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu verzeichnen sind.

Die Antragstellerin hat ein bestehendes Entnahmerecht von Oberflächenwasser aus dem Rot- und Marienbach, welches im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens keiner Anpassung bedurfte. Eine Entnahme von Grundwasser erfolgt durch die Antragstellerin nicht.

Aus Sicht des NABU Kreisverband Euskirchen resultiert aus der nun geplanten Maßnahme eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und daher auch eine Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Zusammenhang mit der Papierfabrik. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß stellt jedoch keinen zu berücksichtigen Prüfungspunkt weder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz noch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

### **Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen**

Die durch das Vorhaben verursachten Geräusch- und Geruchsmissionen im Umfeld der Anlage führen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch Lärm und Gerüche sind daher nicht zu befürchten.

Die Abluft des Betriebes wird im Bereich des Kesselhauses über vier Quellen E0100/1 (20 Meter über Grund), E 0100/3 (17,5 Meter über Grund), E0100/4 (17,5 Meter über Grund) und E0100/5 (20 Meter über Grund) abgeleitet, darüber hinaus bestehen zehn Emissionsquellen A, B1 und B2, C, D, E, F, G, H und I der Papiermaschine mit einer Höhe über Grund von jeweils 25 Metern.

Die Emissionen nach bisher erfolgten Änderungen sind in der Prognose 936/21215562/A1 vom 14.03.2011 der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH erfasst und bewertet.

Betrachtet wurden die folgenden Luftemissionen: Stickoxide ( $\text{NO}_x$ ) und Schwefeldioxid ( $\text{SO}_2$ ).

Außerdem wurde in der Ergänzung vom 10.12.2013 zur Prognose 936/21215562/A1 vom 14.03.2011 der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH die Stickstoff- und Säuredeposition der Anlage bewertet.

Für die Stickstoffdeposition kann folgendes festgehalten werden:

Die Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load für Stickstoffeinträge liegt bei den stickstoffempfindlichen Gebieten in Nordrhein-Westfalen bei  $0,12 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ . Laut dem LANUV NRW ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition unterhalb eines Wertes von  $0,10 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$  nicht erforderlich.

Die vorliegende Bewertung des TÜV Rheinland kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage maximal  $0,2 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  beträgt, in den hier zu betrachtenden FFH-Gebieten liegt diese sogar nur bei  $0,004 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ , also weit unterhalb eines Wertes von  $0,10 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ . Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch die der Anlage zuzurechnende Stickstoffdeposition relevante Beeinträchtigungen der schützenswerten Biotope im Untersuchungsgebiet entstehen.

Bezüglich der Säuredeposition kann folgendes festgehalten werden:

Laut dem LANUV NRW ist die Betrachtung der Säuredeposition unterhalb eines Wertes von  $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  nicht erforderlich.



Die vorliegende Bewertung des TÜV Rheinland kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage maximal  $40 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$  beträgt. In den hier zu betrachtenden FFH-Gebieten liegt diese sogar nur bei  $0,5 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ , also weit unterhalb des Wertes von  $30 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ .

Im Bereich der schützenswerten Biotope errechnet sich für den Anlagenbetrieb ein Säureeintrag von maximal  $7 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ . Es ist somit auszuschließen, dass durch den der Anlage zuzurechnenden Säureeintrag relevante Beeinträchtigungen für die schützenswerten Biotope im Untersuchungsgebiet entstehen.

Bzgl. möglicher Kumulationseffekte ist folgendes festzustellen:

Es müssen bei der kumulativen Betrachtung nur diejenigen Betriebe berücksichtigt werden, die im Bereich liegen in dem in dem das Abschneidekriterium überschritten wird. Ausbreitungsrechnungen werden für kleinere Werte unglaubwürdig, da Möglichkeiten zur Validierung der Modelle in der Praxis entfallen.

Im Sinne einer belastbaren und konservativen Konvention schlägt das LANUV NRW vor, in der Ausbreitungsrechnung die folgenden Werte als Abschneidekriterium zu wählen:

- für den Stickstoffeintrag bei  $0,10 \text{ kg N / (ha*a)}$
- für den Säureeintrag bei  $30 \text{ eq (N+S) / (ha*a)}$

Im vorliegenden Fall wird das Abschneidekriterium an keiner Stelle im Untersuchungsgebiet überschritten, also waren hier auch keine weiteren Betriebe zu berücksichtigen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sind damit nicht zu befürchten.

### **Schutzgut Boden**

Alle bisher durchgeführten Maßnahmen, bei denen Flächen versiegelt worden sind, sind durch Maßnahmen aus dem existierenden landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen worden. Für die hier

beantragte Änderung werden keine Flächen zusätzlich versiegelt und es finden keine Eingriffe in den Boden statt. Daher ist hier davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben in Verbindung mit den bisher durchgeführten und ausgeglichenen Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind.

### **Schutzgut Wasser**

Das Niederschlagswasser aller versiegelten Flächen des Betriebsgeländes wird zum Produktionsbetrieb hin geleitet und als Produktionswasser verwendet. Darüber hinaus besteht seit 2001 ein Entnahmerecht von insgesamt 1.000 m<sup>3</sup>/d aus dem Rot- und dem Marienbach. Durch die nun beantragte Erhöhung der Produktionskapazität auf 390 t/d werden diese Entnahmemengen nicht erhöht.

Die beiden Arme des Marienbachs fließen an der vorhandenen Wehranlage (Entnahmestelle am Marienbach) zusammen und bilden danach den Mühlenbach.

Es erfolgt nur die Entnahme von Oberflächenwasser. Ein Entnahmerecht für Grundwasser besteht nicht. Die Entnahme von Oberflächenwasser ist technisch so beschränkt, dass auch bei Unterschreitung der täglich zulässigen Entnahmemenge eine Entnahme nur bis zu dem Niveau erfolgen kann, welches eine ausreichende Bespannung des unterliegenden Bachlaufs mit Wasser zu jeder Zeit gewährleistet.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind damit im vorliegenden Fall nicht zu besorgen.

### **Schutzgut Luft**

Die Abluft des Betriebs wird im Bereich des Kesselhauses über vier Quellen E0100/1 (20 Meter über Grund), E 0100/3 (17,5 Meter über Grund), E0100/4 (17,5 Meter über Grund) und E0100/5 (20 Meter über Grund) abgeleitet, darüber hinaus bestehen zehn Emissionsquellen A, B1

und B2, C, D, E, F, G, H und I der Papiermaschine mit einer Höhe über Grund von jeweils 25 Metern.

Die Emissionen nach bisher erfolgten Änderungen sind in der Prognose 936/21215562/A1 vom 14.03.2011 der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH erfasst und bewertet.

Betrachtet wurden die Emissionen an Stickoxiden ( $\text{NO}_x$ ) und Schwefeldioxid ( $\text{SO}_2$ ). Aus den Ergebnissen dieser Immissionsprognose wird deutlich, dass der Jahresmittelwert der Zusatzbelastungen für die Parameter  $\text{NO}_2$  und  $\text{SO}_2$  um mehr als das 5-fache unter der Irrelevanzgrenze nach Ziffer 4.2 TA Luft liegen. Im genehmigten Zustand liegen die Werte für den Parameter  $\text{NO}_2$  ebenfalls um mehr als das 5-fache unterhalb der Irrelevanzgrenze der Ziffer 4.4 TA Luft.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind damit nicht zu befürchten.

### **Schutzgut Klima und Landschaft**

Ein Vorhaben kann das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) beeinträchtigen, wenn z. B. Einflüsse auf die Windrichtung und Windstärke oder den Kaltluftabfluss zu besorgen sind.

Im vorliegenden Fall entstehen keine zusätzlichen Emissionen mit hoher Abgastemperatur. Durch das beantragte Vorhaben werden hingegen Trocknungsprozesse sogar verringert, so dass die Emissionen mit hoher Abgastemperatur eher ab- als zunehmen werden.

Bauliche Eingriffe werden nicht durchgeführt.

Daraus ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine klimatischen Veränderungen in der Umgebung der Anlage verursacht werden und das Landschaftsbild keine Änderung erfährt.

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Hinsichtlich des Kulturschutzgutes Mühlenbach ist festzuhalten, dass die bestehende Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Marienbach (s.o.) nur unter der Voraussetzung erteilt wurde, dass trotz der Entnahme eine permanent ausreichende Bespannung des Mühlenbachs gewährleistet wird. In der Umgebung der Anlage befinden sich ansonsten keine Kultur- oder Sachgüter, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist daher nicht zu befürchten.

## **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da es im vorliegenden Fall keine grundsätzlich anderen oder neuen Emissionen bzw. Immissionen und keine Veränderung bezüglich der Flächenversiegelung am Anlagenstandort gibt, sind Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

## **5. Nebenbestimmungen**

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

## Immissionsschutz

### Geräusche

- 5.3 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.3 meines Genehmigungsbescheides vom 07.03.2012 (Az. 53.0113/10/0602.1-16-Wu/Moj) festgelegten Immissionswerte an den dort genannten Immissionsorten eingehalten werden.
- 5.4 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die nach Nebenbestimmung 5.3 durchgeführte Messung einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.
- 5.5 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.6 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.
- 5.7 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

## **6. Hinweise**

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wenn eine Änderung nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

## **7 Antragsunterlagen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>
1.	Kurzbeschreibung
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Angaben zum Vorhaben
4.	Formulare 1 + 2

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>
5.	Einleitung
6.	Begründung zum Antragsgegenstand
7.	Beschreibung des Standortes
8.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
9.	Brandschutz
10.	Formular 3
11.	Reststoffe + Formular 4 + Entsorgungsnachweise
12.	Formulare 6 + 7
13.	Emissions- und Immissionsbetrachtung
14.	Arbeitsschutz
15.	Wassergefährdende Stoffe
16.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
17.	Umweltverträglichkeitsprüfung
18.	Einverständniserklärungen

## **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/s von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan